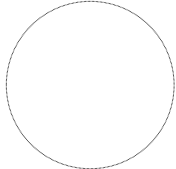


Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe
 Postfach
 3001 Bern
 +41 31 638 60 60
 www.police.be.ch

Abbrandbewilligung

für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 4, T2 (Art. 47 Abs. 5 Sprengstoffverordnung, SprstV).
 Diese Bewilligung gilt auch als Erwerbsschein.

Firma (nur ausfüllen bei Firmen)				
Firmenname		Sitz / Handelsregister-Nr.		
Strasse, Nr.		PLZ, Ort		
Gesuchsteller (bevollmächtigte Vertretung; nur ausfüllen, wenn Gesuchsteller nicht Verwendungsberechtigter)				
Name		Vorname(n)		
Geburtsdatum		Heimatort		
Strasse, Nr.		PLZ, Wohnort		
Telefon		Mobiltelefon		
Verwendungsberechtigter (Gesuchsteller)				
Name		Vorname(n)		
Geburtsdatum		Heimatort		
Strasse, Nr.		PLZ, Wohnort		
Telefon		Mobiltelefon		
Verwendungsgruppe		Ausweis-Nr.		
Bezeichnung der pyrotechnischen Gegenstände <input type="checkbox"/> mit Zusatzblatt				
Anzahl	Bezeichnung des Artikels (Artikelname)	Gewicht NEM	Gewicht brutto	Kategorie
Zusätzliche Angaben				
Haftpflichtversicherung				
Versicherungsname:			
Versicherungssumme:			

Verkaufsstelle		Name, Ort:	
Verwendung		Verwendungszweck:	
		Verwendungsort:	
		Verwendungsdatum/-zeit:	
Aufbewahrung		Ort der Aufbewahrung:	
		Dauer der Aufbewahrung:	
Bestätigung/Unterschrift Gesuchsteller (bestätigt, dass die Angaben richtig sind)			
Ort, Datum		Unterschrift Gesuchsteller	
Entscheid der zuständigen Behörde			
Bemerkungen/Auflagen			
Bestehen Einschränkungen betreffend Wildtierschutz für den Abbrandort/die Abbrandzeit (Abklärungen beim für die Gemeinde zuständigen Wildhüter)			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Bestätigung/Unterschrift Gemeinde			
Ort, Datum		Stempel und Unterschrift der zuständigen Gemeindebehörde	
Bestätigung/Unterschrift Kanton			
Ort, Datum		Stempel und Unterschrift der zuständigen Kantonsbehörde	
			
Bewilligung			
Gültig bis (max. 1 Jahr)		Gebühr CHF (gemäss Art. 113 SprstV)	
Hinweise			
<ul style="list-style-type: none"> - Unrichtige oder unvollständige Angaben, die für die Erteilung der Abbrandbewilligung von Bedeutung sind und die Verwendung einer mit solchen Angaben erwirkten Abbrandbewilligung werden strafrechtlich verfolgt. - Verkäufer/innen und Verbraucher/innen müssen diese Abbrandbewilligung zehn Jahre aufbewahren. - Die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG), der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV) sowie die bundesrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf öffentlichen Verkehrswegen (SDR für Strassen, veröffentlicht in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts, SR 741.621 / RSD für Bahnen SR 742.401.6) sind strikte einzuhalten. 			

Einzureichen bei: Gemeindebehörde des Abbrandortes

Verteiler: Original Verkäufer/in / Kopie Erwerber/in und ausstellende Behörde